



Berichtigung

(Art. 10 Abs. 1 PublG)

Reglement für das Bundesgericht (BGerR)

Änderung vom 9. Oktober 2023 (AS 2023 770; SR 173.110.131)

statt:

Art. 34 Abs. 1 Bst. c

¹ Die Zweite zivilrechtliche Abteilung behandelt die Beschwerden in Zivilsachen und die subsidiären Verfassungsbeschwerden, die folgende Rechtsgebiete betreffen:

- c. Schuldbetreibung und Konkurs (ohne provisorische und definitive Rechtsöffnungen);

muss es heissen:

Art. 34 Abs. 1 Bst. c und 2

¹ Die Zweite zivilrechtliche Abteilung behandelt die Beschwerden in Zivilsachen und die subsidiären Verfassungsbeschwerden, die folgende Rechtsgebiete betreffen:

- c. Schuldbetreibung und Konkurs (ohne provisorische und definitive Rechtsöffnungen);

² Die Zweite zivilrechtliche Abteilung behandelt auf Klage die zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen (Art. 120 Abs. 1 Bst. b BGG) sowie in ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen kantonale Erlasse (Art. 82 Bst. b BGG).

13. Februar 2024

Bundeskanzlei

